



Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung einer Hundesteuer

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<u>§ 1 Steuergegenstand</u>	1
<u>§ 2 Steuerpflicht</u>	1
<u>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</u>	1
<u>§ 4 Gefährliche Hunde</u>	1
<u>§ 5 Steuersatz</u>	2
<u>§ 6 Zwingersteuer</u>	2
<u>§ 7 Steuerermäßigung</u>	2
<u>§ 8 Steuerbefreiung</u>	3
<u>§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</u> ..	4
<u>§ 10 Steuerfreiheit</u>	4
<u>§ 11 Stundung und Erlass</u>	4
<u>§ 12 Melde- und Mitwirkungspflichten</u>	4
<u>§ 13 Hundesteuermarken</u>	5
<u>§ 14 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</u>	5
<u>§ 15 Auskunftspflicht</u>	5
<u>§ 16 Datenverarbeitung</u>	6
<u>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</u>	6
<u>§ 18 Inkrafttreten</u>	6



Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 310), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.12.2008 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens in dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von



Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

- a) American Staffordshire-Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pitbull-Terrier
- d) Staffordshire-Bullterrier
- e) sowie Hunde aus Kreuzungen mit den genannten Rassen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--|------------|
| a) für den ersten Hund | 75,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 96,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 EUR |
| d) für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 4 | 600,00 EUR |

(2) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), gelten als erste Hunde.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12 eines jeden Jahres der Steuerabteilung zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden gehaltenen Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate sind.

(3) Für Hunde nach § 4 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
- b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;



- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Der Hundehalter muss einen gültigen Jagdschein haben.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten/-beamtinnen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Landschaftswarten/-wartinnen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - h) Hunden, die auf Dauer im Tierheim Mölln des Tierschutz Mölln und Umgebung e. V. untergebracht waren. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von zwölf Monaten für einen Hund gewährt. Die Steuerbefreiung wird einem Haushalt nur einmal innerhalb von zehn Jahren gewährt. Eine entsprechende Bescheinigung (z. B. Tierabgabevertrag) des Tierheimes Mölln ist vorzulegen.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.



§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 e ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung beginnt, bei Vorliegen der Voraussetzungen, mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (3) Die für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung geforderten Voraussetzungen sind von dem Hundehalter/der Hundehalterin nachzuweisen.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Stundung und Erlass

In entsprechender Anwendung der Abgabenordnung kann die Stadt Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil stunden oder erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 12 Melde- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt, Steuerabteilung, schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb ist der Name und die Anschrift des Vorbesitzers/der Vorbesitzerin anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z. B. tierärztliche Bescheinigung,



Kaufvertrag) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt, Steuerabteilung, eingeht.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der/Die Hundehalter/in ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm/ihr gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 4 handelt. Hierzu hat der/die Hundehalter/in entsprechende Unterlagen vorzulegen und insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Mölln angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Eigentum der Stadt bleibt.
- (2) Die Hundesteuermarken verlieren ihre Gültigkeit mit der Ausgabe neuer Hundesteuermarken.
- (3) Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Unbrauchbare Marken werden gegen Rückgabe der unbrauchbaren Marke ausgetauscht. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Stadt, Steuerabteilung, zurückzugeben.
- (4) Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der/Die Halter/in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 14 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht oder erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist hierfür die anteilige monatliche Steuer zu zahlen. Für verstrichene Fälligkeitszeiträume ist die Hundesteuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 15 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt Mölln oder dem/der von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen Auskunft zu erteilen.



§ 16 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt zulässig:

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum
- b) Anschrift
- c) Daten über den Wohnungseinzug, -auszug
- d) Bankverbindung
- e) Hunderasse
- f) Alter des Hundes
- g) Vorbesitzer, Nachbesitzer

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Einwohnermeldeämtern
- d) allgemeinen Anzeigern
- e) Grundstückseigentümern
- f) Tierschutzvereinen
- g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- h) Kontrollergebnissen der Stadt
- i) anderen Behörden

Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtliche Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen §§ 12, 13 und 15 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.11.1990, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 21.10.2005, mit dem 31.12.2008 außer Kraft.

Mölln, den 19.12.2008

(Siegel)

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

gez. Engelmann

Engelmann